

# Haushaltssicherungskonzept 2023 & 2024

der Gemeinde Heinersbrück

## Inhaltsverzeichnis

1.	Vorbericht .....	3
1.1	Gesetzliche Vorgaben .....	3
1.2	Ausgangslage und Ursachen der Entstehung von Fehlbeträgen .....	3
2.	Konsolidierungsmaßnahmen.....	4
2.1	Allgemein .....	4
2.2	Zielsetzung .....	4
2.3	Einzelmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 & 2024.....	5
2.3.1	Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes.....	5
2.3.2	Maßnahmen zur Steigerung des Ertrags.....	5
2.3.3	Maßnahmen zum Ausgleich des Finanz-/Investitionshaushaltes .....	5
2.3.4	Maßnahmen vorheriger Jahre .....	6
2.3.5	Freiwillige Leistungen.....	6
2.3.6	Einhaltung der Konsolidierungsziele 2013 bis 2022.....	7
2.4	Nachweis des überragenden Konsolidierungswillens .....	8
3.	Entwicklungstendenzen und weitere Aktivitäten zur Erreichung des Haushaltsausgleichs .....	10

## Fortschreibung Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Heinersbrück für den Doppelhaushalt 2023 & 2024

### 1. Vorbericht

#### 1.1 Gesetzliche Vorgaben

Gemäß § 63 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird vorgegeben, dass wenn ein Ausgleich des ordentlichen Ergebnisses des Haushaltes trotz Ausnutzung aller Ertragsmöglichkeiten sowie nach Verwendung von Rücklagenmitteln und von Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses nicht möglich ist, so ist ein Haushaltssicherungskonzept aufzustellen und darin der Zeitraum festzulegen, innerhalb dessen der Haushaltsausgleich wieder erreicht wird. Im Haushaltssicherungskonzept sind die Maßnahmen darzustellen, durch die der im Ergebnishaushalt ausgewiesene Fehlbetrag abgebaut und das Entstehen eines neuen Fehlbetrags im Ergebnishaushalt künftiger Jahre vermieden wird. Das Verfahren zur Aufstellung von Maßnahmen der Haushaltssicherung wird mit dem Runderlass 1/2013 des Ministeriums des Innern in kommunalen Angelegenheiten vom 24.07.2013 geregelt.

Das Haushaltssicherungskonzept dient dem Ziel, im Rahmen einer geordneten Haushaltswirtschaft die künftige dauernde Leitungsfähigkeit der Gemeinde zu erreichen. Es wird von der Gemeindevertretung gesondert beschlossen und bedarf der Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde. Die Genehmigung kann unter Bedingungen und mit Auflagen erteilt werden. Die Notwendigkeit der jährlichen Fortschreibung des HSK ergibt sich aus der engen Verbindung zum Haushaltsplan und aus dem allgemeinen Grundsatz der Jährlichkeit des Haushalts. Die Fortschreibung / Neufestsetzung ist solange erforderlich, bis der formelle Ausgleich des Haushaltes wieder erreicht ist. Es bedarf also bis zum Wiedererreichen des Haushaltsausgleichs sowohl bei der Aufstellung der Haushaltssatzung als auch beim Erlass einer Nachtragssatzung einer erneuten Beschlussfassung über das HSK.

#### 1.2 Ausgangslage und Ursachen der Entstehung von Fehlbeträgen

Die Gemeinde Heinersbrück hat laut Eröffnungsbilanz zum 01.01.2011 einen Rücklagenbestand aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses von 408,2 TEUR. In den Folgejahren konnte der jeweilige Ergebnishaushalt durch Entnahmen aus der Rücklage ausgeglichen werden. Mit dem Beschluss zur Haushaltssatzung 2012 wurde deshalb ein Haushaltssicherungskonzept festgesetzt und für die folgenden Haushaltsjahre fortgeschrieben. Konsolidierungsmaßnahmen waren u.a., dass vorsorglich eingestellte Planansätze nicht ausgeschöpft wurden, da die Gemeinde durch den Einsatz von eigenem Personal, Ehrenämtern und Vereinen kostengünstige Abrechnungen erreichen konnte bzw. sich so keine Aufwendungen im Haushalt niedergeschlagen hatten.

Die positiven Rechenergebnisse der Haushaltsjahre 2013 und 2014 sind ein Indiz für eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung der Gemeinde Heinersbrück. Jedoch ließ sich der Abwärtstrend durch die Konsolidierungsmaßnahmen nur bedingt aufhalten. U.a. das Wegbrechen der Gewerbesteuer-einnahmen, niedrigere Schlüsselzuweisungen, höhere Kosten in der Bewirtschaftung, den Personalaufwendungen (durch Tarifsteigerungen - trotz flexiblerer Arbeitsverträge) sowie steigende Umlagen an Amt und Kreis belasten den Haushalt enorm und führen dauerhaft zu strukturellen Fehlbeträgen und zu künftig negativen Jahresergebnissen.

#### **Ergebnisentwicklung ohne Fortschreibung HSK 2023 & 2024 (TEUR):**

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019
Ordentl. Ergebnis	-78,7	202,6	20,6	-464,7	-151,8	42,2	155,3	4,2
Entnahme Rücklage	78,7	0,0	0,0	464,7	151,8*	0,00	0,00	0,00
Ordentl. Ergebnis kumuliert	311,8	514,4	535,0	70,3	-81,5	-39,3	116,0	120,2

\*ord. RL 70,3 + außerord. RL 81,5

	2020	2021	2022	2023	2024	2025	2026	2027
Ordentl. Ergebnis	-19,0	-565,4	-495,5	100,7	-439,8	-379,0	-420,5	-415,6
Entnahme Rücklage	19,0	329,5**	11,0***	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ordentl. Ergebnis kumuliert	101,2	-464,2	-959,7	-859,0	-1.298,8	-1.677,8	-2.098,3	-2.513,9

\*\*ord. RL 182,7 + außerord. RL 58,3+ldf.außerordl.RL 88,5    \*\*\*ldf.außerordl.RL

## 2. Konsolidierungsmaßnahmen

### 2.1 Allgemein

Mit dem neuen Entwurf des Doppelhaushaltes 2023 & 2024 wird im Ergebnishaushalt für das Haushaltsjahr 2023 ein Ergebnis von 102,0 TEUR und für das Jahr 2024 ein negatives Ergebnis von 438,5 TEUR ausgewiesen. Die Einbeziehung von Rücklagen ist nicht mehr möglich. Unter Berücksichtigung der beschlossenen und vorläufigen Ergebnisse 2012 bis 2022 und der damit entstandenen/verbrauchten Rücklage ergibt sich ein negatives Gesamtergebnis in 2023 von 629,4 TEUR.

Das mit dem Haushaltssicherungskonzept festgesetzte Haushaltsjahr 2029 für das Erreichen des gesetzlichen Haushaltsausgleichs ist einzuhalten. Jedoch kann dieses Ziel durch die schlechte wirtschaftliche Lage, aufgrund der Corona-Pandemie, und der daraus folgenden geringeren Gewerbe- und Einkommensteuern nicht eingehalten werden und verschiebt sich auf 2033. Weitere Kreditaufnahmen in den Haushaltsjahren 2023 bis 2024 sind einer kritischen Überprüfung zu unterziehen.

### 2.2 Zielsetzung

Es werden folgende Ergebnisse im Haushaltsplan 2023 & 2024 festgesetzt:

#### Ergebnisentwicklung mit Fortschreibung HSK 2017 (TEUR):

	2012	2013	2014	2015	2016	2017	2018	2019	2020	2021	2022
Ordentl. Ergebnis	-78,7	202,6	20,6	-464,7	-151,8	42,2	155,3	4,2	-19,0	-565,4	-495,5
Entnahme Rücklage	78,7	0,0	0,0	464,7	151,8*	0,0	0,0	0,0	19,0	329,5**	11,0***
Ordentl. Ergebnis kumuliert	311,8	514,4	535,0	70,3	-81,5	-39,3	116,0	120,2	101,2	-464,2	-959,7

	2023	2024	2025	2026	2027	2028	2029	2030	2031	2032
Ordentl. Ergebnis	102,0	-438,5	-377,7	-419,2	-414,3	350,0	370,0	385,0	395,0	405,0
Entnahme Rücklage	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0	0,0
Ordentl. Ergebnis kumuliert	-857,7	-1.296,2	-1.673,9	-2.093,1	-2.507,4	-2.157,4	-1.787,4	-1.402,4	-1.007,4	-602,4

\* Ausgleich durch Rücklage aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis aus Vorjahren (70,3 T€+81,5 T€)

\*\* Ausgleich durch Rücklage aus dem ordentlichen und außerordentlichen Ergebnis aus Vorjahren und lfd.außerordl.Ergebnis (182,7,3 T€+58,3 T€ +88,5 T€)

\*\*\*ldf.außerordl.Ergebnis

Die im Jahr 2012 beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung wurden für die Jahre 2013 und 2014 fortgeschrieben. Ferner fanden sie in 2015, auch wenn für dieses Jahr kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich war, Beachtung. Auch im HSK für 2016 knüpfte die Gemeinde daran an und definierte weitere Konsolidierungsmaßnahmen, was sich als äußerst schwierig bei dem ohnehin schon sehr komprimierten Haushalt erwies.

Laut Haushaltsplan 2023 & 2024 kann das strukturelle Ergebnis für das Jahr 2023 von 100,7 TEUR durch Konsolidierungsmaßnahmen auf 102,0 TEUR und für 2024 von -439,8 TEUR auf -438,5 TEUR verbessert werden. Das hält den Abwärtstrend im mittelfristigen Finanzplanungszeitraum zwar nur mäßig auf, aber verbessert das ordentliche Jahresergebnis per 2027 von -2.513,9 TEUR auf -2.507,4 TEUR. Es wird angestrebt den Haushaltsausgleich durch Umsetzung der Konsolidierungsmaßnahmen im Haushaltsjahr 2033 zu erreichen.

### 2.3 Einzelmaßnahmen im Rahmen der Haushaltsplanung 2023 & 2024

Im Folgenden werden die Maßnahmen zur Sanierung des Haushaltes der Gemeinde Heinersbrück für das Jahr 2023/2024 vorgestellt.

Kostenstellen		Konsolidierung					
Produkt / Kostenstelle		Plan 2023 ohne HSK	Konsoli- dierung	Plan 2023 mit HSK	Plan 2024 ohne HSK	Konsoli- dierung	Plan 2024 mit HSK
<b>1. Maßnahmen zur Steigerung des Ertrags</b>							
<b>61101.7002</b>	<b>Steuern</b>						
40110000	Grundsteuer A	8.000	1.200	9.200	8.000	1.200	9.200
<b>2. Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes</b>							
<b>42101.7000</b>	<b>Sportförderung</b>						
52221000	Wartung/TÜ-bew.Anlagevermögen	100	-100	0	100	-100	0

#### 2.3.1 Maßnahmen zur Senkung des Aufwandes

In den bisherigen Haushaltsberatungen wurden alle Kostenstellen auf den Prüfstand gestellt. Die bereits in den Vorjahren festgesetzten Konsolidierungsmaßnahmen mit den begrenzten Planansätzen lassen kaum weitere Einsparungen zu. Wie im investiven Bereich sind auch im Ergebnishaushalt Sanierungs- und größere Instandsetzungsmaßnahmen überwiegend nur im Rahmen von Drittmitteln realisierbar. Notwendiger Mehraufwand wird durch Einsparung an anderer Stelle ausgeglichen. Durch die allgemein steigende Inflation sowie der, durch die politischen Gremien beschlossenen Maßnahmen sind der Gemeinde zusätzliche Aufwendungen entstanden und diese müssen teilweise in der Zukunft fortgeführt werden.

#### 2.3.2 Maßnahmen zur Steigerung des Ertrags

Aufgrund der extrem angespannten Haushaltssituation wurden die Satzungen der Gemeinde Heinersbrück auf den Prüfstand gestellt. Die Überarbeitung der Friedhofsgebührensatzung erfolgte mit Beschluss vom 06.02.2018. Durch die Neukalkulation werden voraussichtlich Mehrerträge von 400 EUR in 2018 und ab 2019 von 500 EUR erzielt. Die Überarbeitung der Hundesteuersatzung erfolgt in 2018. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurde der Steuersatz der Grundsteuer A von 332% auf 340 % erhöht. Weiterhin wurde nach der Sanierung der Turnhalle in Heinersbrück eine Gebührenkalkulation durchgeführt. Im Jahr 2023 wurde der Beschluss gefasst, dass die Verpachtung des Sportlerheimes Heinersbrück ausgeschrieben wird, um weitere Einnahmen zu generieren. Es wurden Anträge auf Bedarfszuweisung aus dem Ausgleichsfonds gestellt, damit die Gemeinde wieder handlungsfähig ist. Jedoch muss darauf hingewiesen werden, dass die Gewerbesteuer, Einkommensteuer und Umsatzsteuer ein erhebliches Wagnis darstellen. Durch die rückläufigen Jahresüberschüsse der Unternehmen und sinkenden Kaufkraft können diese Einnahmen nicht verlässlich geplant werden. Weiterhin können die Auswirkungen der unsicheren geopolitischen Lage nicht abgeschätzt werden.

#### 2.3.3 Maßnahmen zum Ausgleich des Finanz-/Investitionshaushaltes

Die geplanten investiven Ausgaben belaufen sich im Haushaltsjahr 2023 auf 25,3 TEUR. Dem stehen Einzahlungen von 35,0 TEUR gegenüber. Im Haushaltsjahr 2024 stehen den investiven Auszahlungen in Höhe von 42,3 TEUR Einzahlungen von 32,6 TEUR gegenüber. Die Finanzierungslücke wird durch

den Finanzierungsüberschuss des Vorjahres ausgeglichen. In den Folgejahren sind keine weiteren Kreditaufnahmen und teilweise investive Überschüsse geplant.

### **2.3.4 Maßnahmen vorheriger Jahre**

Aufgrund der extrem angespannten Haushaltssituation und der zu erwartenden Verschuldung wurden 2016 und 2018 Anträge zum Ausgleich besonderen Bedarfs (Bedarfszuweisungen) gemäß §16 BbgFAG aus dem Ausgleichsfonds gestellt. Hierbei wurden Mittel in Höhe von 650,0 TEUR beantragt. Der Erhalt dieser Mittel ist für die Haushaltskonsolidierung der Gemeinde Heinersbrück von großer Bedeutung. Diesem Antrag wurde Ende 2016 stattgegeben und der Gemeinde eine rückzahlbare Zuweisung von 444.059,59 EUR inkl. Bedingungen gewährt worden. So wurden u.a. in 2017 die Hebesätze der Grundsteuer A und B zu erhöhen sowie die Satzung hinsichtlich möglicher Mehrerträge geprüft. Diese Bedarfszuweisung als Ausgleich zur Haushaltsverschuldung ist jedoch nur sehr kurzfristig, da die Zuweisung Ende 2021 wieder zurückgezahlt werden musste und langfristig der Gemeinde nicht aus der Notlage hilft. Jedoch gelang es dem Amt Peitz, stellvertretend für die Gemeinde Heinersbrück, in einem regelmäßigen Schriftverkehr diese gewährte Bedarfszuweisung in eine nicht rückzahlbare Bedarfszuweisung von insgesamt 430.588,07 Euro umzuwandeln.

### **2.3.5 Freiwillige Leistungen**

Die im Jahr 2012 beschlossenen Maßnahmen zur Haushaltssicherung wurden für die Jahre 2013 und 2014 fortgeschrieben. Ferner wurden sie im Jahr 2015, auch wenn für dieses Jahr kein Haushaltssicherungskonzept erforderlich war, beachtet. Da für die Haushaltsjahre 2016 und 2017 wieder Haushaltssicherungskonzepte erforderlich sind, findet der Soll-Richtwert zum Umfang der freiwilligen Leistungen auf höchstens 2,5% der ordentlichen Erträge des Ergebnishaushaltes wieder Anwendung.

Rückblickend ist es gelungen, den IST-Wert vom Jahr 2011 (kein HSK) von 9,2% auf 1,9% im Jahr 2014 (mit HSK) zu reduzieren. Die Ansätze übersteigen dabei immer die vorgegebene 2,5%-Grenze. Obwohl die Ausgaben weiter niedrig bleiben, verschlechterte sich das Verhältnis durch deutlich geringere Gesamterträge im Jahr 2016. Im Haushaltsjahr 2017 steigt die Summe der ordentlichen Erträge wieder an, die Ansätze für die freiwilligen Leistungen jedoch sind sehr niedrig geblieben und im Vergleich zu den Vorjahresansätzen am geringsten.

Auch in den Folgejahren werden die freiwilligen Leistungen weiterhin reduziert. So fallen diese von 47,2 TEUR in 2017 auf 39,0 TEUR in 2018 und 37,9 TEUR in 2019. Gleichzeitig wird mit geringeren Erträgen gerechnet, wodurch das Verhältnis von den freiwilligen Leistungen zu den ordentlichen Erträgen nicht eingehalten werden kann.

Zur weiteren Betreuung des Museums war geplant, ein neues Nutzungskonzept zu erarbeiten. Im Rahmen der Prüfung der Effizienz der anfallenden Kosten, vor allen Dingen der Personalkosten, konnte die Weiterführung des Museums in kommunaler Hand finanziell nicht abgesichert werden. Mit dem Beschluss zur Schließung des Museums als Konsolidierungsmaßnahme 2013 konnten die freiwilligen Leistungen erheblich reduziert werden. Dessen fortlaufend niedrige Planansätze resultieren aus notwendigen Bewirtschaftungskosten und der erforderlichen Abschreibungen.

Als freiwillige Leistungen werden ebenfalls anteilige Aufwendungen für Grünanlagen angesehen. Der dem Produkt öffentliches Grün zugeordnete Gemeindearbeiter erbringt hauptsächlich pflichtige Leistungen für andere Produkte. Die Aufwendungen können wie folgt aufgeteilt werden: für die Kindertagesstätte 65% und 8% für den Bereich Friedhöfe. Lediglich 20% werden für den Bereich Grünwesen und die restlichen 7% für sonstige Tätigkeiten wie z.B. Geräteinstandsetzung eingesetzt. Die Kosten für Baumpflege sind zum großen Teil für die Schadensbegrenzung bzw. Schadensabwehr geplant und sind ebenfalls in die pflichtigen Aufgaben einzuordnen.

### 2.3.6 Einhaltung der Konsolidierungsziele 2013 bis 2022

Die in den Haushaltssicherungskonzepten für die Jahre 2013 bis 2022 ausgewiesenen Konsolidierungsmaßnahmen wurden grundsätzlich umgesetzt. Alle Angaben sind in TEUR.

#### **Ergebnis 2013**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.300,8
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.223,4
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	77,4
Finanzergebnis.....	125,2
Ordentliches Ergebnis .....	202,6
Ergebnis laut Planung.....	-192,4

#### **Ergebnis 2014**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.160,6
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.152,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	8,1
Finanzergebnis.....	12,5
Ordentliches Ergebnis .....	20,6
Ergebnis laut Planung.....	-309,7

#### **Ergebnis 2015**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.075,3
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.556,1
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-480,8
Finanzergebnis.....	16,1
Ordentliches Ergebnis .....	-464,7
Ergebnis laut Planung.....	-355,1

#### **Ergebnis 2016**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	812,9
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	867,0
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-54,1
Finanzergebnis.....	-97,7
Ordentliches Ergebnis .....	-151,8
Ergebnis laut Planung.....	-939,7

#### **Ergebnis 2017**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.223,9
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.252,1
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	30,9
Finanzergebnis.....	11,3
Ordentliches Ergebnis .....	42,2
Ergebnis laut Planung.....	99,1

#### **Voraussichtliches Ergebnis 2018**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.413,3
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.291,9
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	161,2
Finanzergebnis.....	-5,9
Ordentliches Ergebnis .....	155,3
Ergebnis laut Planung.....	-516,8

#### **Voraussichtliches Ergebnis 2019**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.332,8
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.342,5
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-9,7
Finanzergebnis.....	13,9
Ordentliches Ergebnis .....	4,2
Ergebnis laut Planung.....	-231,0

**Voraussichtliches Ergebnis 2020**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.345,9
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.379,8
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-33,9
Finanzergebnis.....	14,8
Ordentliches Ergebnis .....	-19,0
Ergebnis laut Planung.....	-244,3

**Ansatz 2021**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.388,5
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.959,4
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-570,9
Finanzergebnis.....	5,5
Ergebnis laut Planung.....	-565,4

**Ansatz 2022**

Erträge aus laufender Verwaltungstätigkeit .....	1.341,6
Aufwendungen aus laufender Verwaltungstätigkeit.....	1.550,1
Ergebnis der laufenden Verwaltungstätigkeit .....	-208,5
Finanzergebnis.....	16,1
Ergebnis laut Planung.....	-495,5

**2.4 Nachweis des überragenden Konsolidierungswillens**

Da ein gesetzlicher Haushaltsausgleich im mittelfristigen Planungszeitraum unmöglich zu erreichen ist, ist ein überragender Konsolidierungswille der Kommune nachzuweisen, der sich an dem nachfolgenden Kriterienkatalog orientiert:

## a) Aufgabenkritik:

Es wurden verschiedenste Aufgaben auf den Prüfstand gestellt und unter Punkt 2.3 sind die beschlossenen und teilweise schon umgesetzten Maßnahmen dargestellt.

## b) Reduzierung des ordentlichen Aufwands:

Die Reduzierung des ordentlichen Aufwands erfolgt nur bedingt, da die Konzentration auf die Erhöhung der Erträge liegt und weniger bei den Maßnahmen zur Aufwandssenkung (sh. HSK Pkt. 3.2.2). Hauptsächlich liegt es daran, dass diese schon in den letzten Jahren komprimiert geplant wurden.

## c) Reduzierung des Personalaufwands:

Eine weitere Reduzierung der Personalaufwendung ist, aufgrund der Tarifbindung und der gesetzlich festgelegten Betreuungsschlüssel in den Kitas nicht möglich.

## d) Personalentwicklungskonzept:

Das Kitapersonal unterliegt dem gesetzlich vorgeschriebenen Betreuungsschlüssel und dem Gemeindearbeiter wird durch die geplanten Aufwandsreduzierungen zukünftig aus Einspargründen immer mehr Arbeit abverlangt.

## e) Begrenzung der freiwilligen Leistungen:

Die freiwilligen Leistungen stehen weiterhin auf dem Prüfstand. Da sie jedoch schon in den Vorjahren extrem komprimiert wurden und ihr Anteil durch die stark gesunkenen Einnahmen logischerweise anstiegen, ist die Gemeinde bemüht hier zukünftig noch mehr Einsparpotential aufzudecken – siehe Punkt 2.3.5 des Haushaltssicherungskonzeptes.

## f) Anhebung der Hebesätze:

Die Grundsteuer A und die Gewerbesteuer lagen schon in 2016 deutlich über dem Landesdurchschnitt. Die Grundsteuer B wurde in 2016 auf 360% angehoben. Gemäß Auflagen für die Ausreichung der Bedarfszuweisung vom Land (Ausgleichsfonds) hat die Gemeinde Heinersbrück beschlossen, ab 2017 die Hebesteuersätze für die Grundsteuern um je 30% Punkte anzuheben. Diese beschlossenen Hebesätze wurden für die Haushaltsjahre 2018 und 2019 beibehalten. Im Haushaltsjahr 2020 wurde die Grundsteuer A auf 340% angehoben. Die Gemeinde wird für das Jahr 2023 eine Anhebung des Hebesatzes für die Grundsteuer A auf 356 % beschließen.

g) Reduzierung des Zuschussbedarfes:

Beim Zuschussbedarf des Kindergartens ist derzeit kein Einsparpotential ersichtlich, was durch die erhöhten Kinderzahlen auch besonders schwierig ist. Die Steigerungen im Personalbereich sind dadurch weiterhin unabweisbar – siehe auch Punkt 4.1.2 des Vorberichts.

h) Ausgliederung und Rekommunalisierung:

Ausgliederung und Rekommunalisierung bieten derzeit kein konkretes Konsolidierungspotenzial. Dennoch ist die Gemeinde offen für zukunftsorientierte Maßnahmen.

i) Ausweis von Deckungsreserven:

Es wurden seit dem Haushaltsplan 2018/2019 keine Deckungsreserven veranschlagt.

j) Einsatz von Mehrerträgen:

Mehrerträge können nur im Steuerbereich realisiert werden. So z.B. durch die Erhöhung der Hebesätze der Realsteuern ab 2017 und durch Mehreinnahmen aus Gewerbesteuern aufgrund neu gewonnener Gewerbetreibender. Ebenso wurden die Friedhofsgebührensatzung und die Hundesteuersatzung aktualisiert.

k) Erhebung von Abgaben:

Aufgrund der geringen Einwohnerzahl der Gemeinde Heinersbrück, sind Abgaben wie Vergnügungssteuern unzweckmäßig. Unter anderem werden folgende Abgaben erhoben: Eltern- und Essengeldbeiträge für die Kita, Friedhofs- und Friedhofshallengebühren, Hundesteuer, Sondernutzung von Ortsstraßen und Ortsdurchfahrten. Ferner werden auch privatrechtliche Nutzungsentgelte für die Nutzung der Sporthalle, des Gemeindezentrums, des Gemeindehauses und Gemeindesaals in Heinersbrück und Grötsch erhoben. Bisher wurde der Beitrag für den Boden- und Gewässerverband über die Grundsteuer A und B erhoben. Ab dem Haushaltsjahr 2021 wurden hierfür separate Beiträge erhoben.

l) Beitragserhebung:

Beiträge, die nach dem Kommunalabgabengesetz Brandenburg (KAG) erhebungspflichtig sind, werden unter Beachtung der Kostendeckungspflicht erhoben – siehe [http://www.peitz.de/cms/front\\_content.php?idcat=75](http://www.peitz.de/cms/front_content.php?idcat=75).

m) Ausschöpfung sonstiger Einnahmemöglichkeiten:

Wie aus Position 5 des Gesamtergebnishaushaltes hervorgeht, erzielt die Gemeinde Heinersbrück Erträge durch Mieten und Pachten sowie Nutzungsentgelte.

n) Restriktive Handhabung bei Mittelübertragungen:

Es werden Mittel übertragen, welche durch Aufträge bereits gebunden sind.

o) Überprüfung begonnener Investitionsmaßnahmen:

Verschiebungen oder Streckungen von Maßnahmen wurden schon in der Planung berücksichtigt und waren im Zuge des HSK nicht noch einmal extra möglich.

p) Veräußerung von Vermögen:

Nicht für öffentliche Zwecke benötigtes Vermögen wird, sofern es wirtschaftlich sinnvoll ist, veräußert. Die Gemeinde ist bestrebt, alle Grundstücke und Gebäude optimal zu nutzen.

q) Optimierung Forderungsmanagement:

Das Amt Peitz verfügt über ein solides Forderungsmanagement.

### **3. Entwicklungstendenzen und weitere Aktivitäten zur Erreichung des Haushaltsausgleichs**

Es wird deutlich, dass auch mit strikten Bemühungen weitere Konsolidierungen sehr schwierig sind. In den Vorjahren hat die Gemeinde die Gebäude aus dem aufgegebenen Schulstandort zum Gemeindezentrum umgebaut. Hier wurden Satzungen für die Nutzung erlassen. Insgesamt ist festzustellen, dass sich kommunale Gebäude in dieser Region auf Grund geringer Nachfrage kaum veräußern lassen und deshalb die Gemeinde nach Lösungen für eine effektive Nutzung sucht.

Trotzdem wird an dem effizienten Einsatz kommunaler Grundstücke und Gebäude weitergearbeitet. So wurde z.B. das ehemalige Areal in der Peitzer Straße verkauft. Hier hat sich ein neuer Gewerbetreibender angesiedelt.

Für die Nutzung des Sportlerheimes wurde ein Beschluss zur Ausschreibung der Verpachtung gefasst.

In Hinblick der weiteren Nutzung des Museumgebäudes ist über eine neue Konzeption der Kita und des Hortes nachzudenken. Hierbei ist langfristig eine fundierte Lösung zu finden, die eine optimale Nutzung des Areals „Grünes Klassenzimmer“ und Spielgerät berücksichtigt. Derzeitig besteht aufgrund der gestiegenen Kinderzahlen erhöhter Raumbedarf.

Ebenso wird festgestellt, dass gemäß bisher gültigem Runderlass 4/2004 vom Ministerium des Innern des Landes Brandenburg zur kommunalaufsichtlichen Handhabung der Gemeindeordnung bei Kommunen ohne genehmigtes HSK die Aussage getroffen wurde, dass vorrangig wirksame Konsolidierungsmaßnahmen bei Pflichtaufgaben durchgesetzt werden sollen. Es wäre nicht angemessen, die Lösung von Konsolidierungsproblemen allein bei den freiwilligen Leistungen zu suchen, da Vereine, Ehrenamtliche und Einrichtungen kostengünstige Aufgabenerfüllung vorweisen können. Dies trifft besonders in der Gemeinde Heinersbrück zu.

Die Gemeinde verpflichtet sich, während des Konsolidierungszeitraumes keine Verträge abzuschließen, die zu neuen freiwilligen Leistungen führen.

Die Akquirierung weiterer Ertragsquellen und Festlegung des Einnahmepotentials wird sich aus der Überprüfung der vorhandenen Satzungen für Gebühren und Entgelte für kommunale Dienstleistungen und Einrichtungen ergeben.

Mit dem vorhandenen Gebäudemanagement kann die Optimierung aller Leistungen im Rahmen der Bewirtschaftung der bebauten und unbebauten Grundstücke und der darauf befindlichen Gebäude weitergeführt werden. Durch die Optimierung ist eine verbesserte Leistungssteuerung sowie Kostentransparenz bzw. -einsparung vorgesehen. Allerdings werden durch Preissteigerungen bei den Bewirtschaftungskosten spürbare Verbesserungen trotz dem Gebot der Sparsamkeit kaum wirksam.

Mehrerträge werden auch künftig konsequent für die Reduzierung des Fehlbedarfes eingesetzt. Dies wird auch in der Darstellung des Einsparpotentials aus der voraussichtlichen Haushaltsplanerfüllung der Vorjahre (siehe 2.3.6) deutlich. Das bereits genannte Einsparpotential soll auch in den Folgejahren erfolgreich umgesetzt werden. Dies wird auch durch eine restriktive Handhabung bei der Übertragung von Haushaltsmitteln realisiert. Die Übertragbarkeit von Haushaltsansätzen ist in § 24 KomHKV geregelt. Im Vorbericht zum Haushalt ist unter Punkt 3.1.3 Bewirtschaftungsgrundsätze festgelegt, dass Ermächtigungen für Aufwendungen und Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit sowie aus der investiven Tätigkeit grundsätzlich nur in begründeten Fällen zulässig sind.

Auf die Einhaltung der Kassenliquidität wird besonders geachtet. Bis 2015 konnten Kassenkreditzinsen vermieden werden, da auf die rechtzeitige Einziehung der Einzahlungen und auf die unverzügliche Einleitung und Durchführung des Vollstreckungsverfahrens geachtet wurde. Ab dem Haushaltsjahr 2016 hingegen musste ein Kassenkredit in Höhe von 860,0 TEUR aufgenommen, der in 2017 auf 600 TEUR reduziert wurde. Ab April 2019 konnte der Kassenkredit auf 400,0 TEUR reduziert werden. Seit April 2021 beträgt der Kassenkredit 860,0 TEUR.

Mit den Festlegungen in diesem HSK wird der überragende Konsolidierungswille der Gemeinde Heinersbrück nachgewiesen.

Peitz, den 15.03.2023

  
Kerstin Lichtblau  
Kämmerin

Anlagen

- Anlage 4: Maßnahmenübersicht
- Anlage 6: Übersicht freiwillige Aufgaben
- Anlage 7: Übersicht freiwillige Aufgaben (Planjahr)
- Anlage 8: Übersicht Verzicht auf Erträge (Planjahr)



<b>Konsolidierungsmaßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes</b>												
Jahr der Haushaltsplanung	2023/2024	Gemeinde				Heinersbrück						
Fachamt	Kämmerei	Budget				7303						
Kostenstelle	61101.7002	-> Steuern										
Sachkonto	40110000	Grundsteuer A										
Maßnahmen Nr.: 1												
Maßnahmenbezeichnung: Erhöhung des Hebesatzes												
Maßnahmenbeschreibung: Der Hebesatz für die Grundsteuer A wird auf 356 v.H. erhöht.												
<table border="1"> <thead> <tr> <th>Ansatz 2022</th> <th>Änderung 2023</th> <th>Änderung 2024</th> <th>Änderung 2025</th> <th>Änderung 2026</th> <th>Änderung 2027</th> </tr> </thead> </table>							Ansatz 2022	Änderung 2023	Änderung 2024	Änderung 2025	Änderung 2026	Änderung 2027
Ansatz 2022	Änderung 2023	Änderung 2024	Änderung 2025	Änderung 2026	Änderung 2027							
Kosten zur Umsetzung der Maßnahme (in EUR)												
ErgebnisHH												
FinanzHH												
Finanzielle Auswirkungen (in EUR)												
Erträge	8.000	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200						
Aufwand	0	0	0	0	0	0						
Einzahlung	8.000	1.200	1.200	1.200	1.200	1.200						
Auszahlung	0	0	0	0	0	0						
Beschluss durch Gemeinde erforderlich: Ja / Nein												

<b>Konsolidierungsmaßnahme des Haushaltssicherungskonzeptes</b>						
Jahr der Haushaltsplanung	2023	Gemeinde				Heinersbrück
Fachamt	Amtsdirektorin	Budget				7207
Kostenstelle	42101.7000	-> Sportförderung				
Sachkonto	52221000	Wartung/TÜ-bewegliches Anlagevermögen				
Maßnahmen Nr.:	3					
Maßnahmenbezeichnung:	Streichung der Aufwend.für Wartung/TÜ-bew.Anlagevermögen					
Maßnahmenbeschreibung:	Streichung der Aufwendungen für Wartung/TÜ-bewegliches Anlagevermögen in Höhe von 100,00 Euro					
	<b>Ansatz 2022</b>	<b>Änderung 2023</b>	<b>Änderung 2024</b>	<b>Änderung 2025</b>	<b>Änderung 2026</b>	<b>Änderung 2027</b>
Kosten zur Umsetzung der Maßnahme (in EUR)						
ErgebnisHH						
FinanzHH						
Finanzielle Auswirkungen (in EUR)						
Erträge	0	0	0	0	0	0
Aufwand	100	-100	-100	-100	-100	-100
Einzahlung	0	0	0	0	0	0
Auszahlung	100	-100	-100	-100	-100	-100
Beschluss durch Gemeinde erforderlich: <span style="float: right;">Ja / Nein</span>						

## Übersicht der freiwilligen Aufgaben \*

lfd. Nr.	Produkt / Produktbereich	Bezeichnung der Aufgabe	Plan 2022	Plan 2023	Plan 2024
1	25201.7000	Museum	200	200	200
2	28101.7001	Seniorenarbeit	2.900	2.900	2.900
3	28101.7002	Partnerschaften	500	500	500
4	28101.7003	Heimspflege	6.300	7.200	5.700
5	28401.7001	Vereinsförderung	1.300	800	800
6	36201.7000	Jugendarbeit	800	0	0
7	42101.7000	Sportförderung	900	0	0
8	55101.7001	Spielplätze	3.400	1.900	1.000
9	55101.7020	Fun-Courtanlage	600	100	100
10	36511.7501	Jugendclub	8.100	15.600	15.600
11	42111.7510	Sporthalle	16.000	19.100	19.600
12	42111.7520	Sportlerheim	22.600	8.500	8.500
13	57311.7811	Museum	300	400	400
<b>Summe freiwillige Aufgaben (Zuschussbedarf)</b>			<b>-63.900</b>	<b>-57.200</b>	<b>-55.300</b>
<i>Summe ordentliche Erträge</i>			<i>1.308.800</i>	<i>2.018.500</i>	<i>1.501.300</i>
<b>Verhältnis zueinander</b>			<b>4,88%</b>	<b>2,83%</b>	<b>3,68%</b>

\* bei denen die Kommune sowohl über das „Ob“ als auch über das „Wie“ der Erledigung entscheiden kann

## Übersicht freiwilliger Aufgaben (Planjahr) \*

lfd. Nr.	Produkt/ Produktbereich	Bezeichnung der Aufgabe	Rechts- grundlage	Planansätze (in €)				Konsolidierungspotential (in €)			
				Ertrag	Aufwand	davon Personal- aufwand	Zuschuss- bedarf	Ertrag	Aufwand	davon Personal- aufwand	Zuschuss- bedarf
	<b>derzeit keine Konsolidierungspotentiale</b>										
<b>Gesamt</b>											

\* pflichtige Aufgaben, bei denen die Kommune über den Umfang der mit diesen Aufgaben verbundenen Aufwendungen frei entscheidet

